

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Haushaltserlass 2024 des Landratsamt Reutlingen	
Informationsvorlage 8583 öff	5
8583-1 öff Schreiben LRA Reutlingen zur Haushaltssatzung 2024 8583 öff	7
8583-2 öff Schreiben LRA Reutlingen zum Wirtschaftsplan 2024 8583 öff	9
TOP Ö 3 Verkehrsangelegenheiten; Hier: Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Kappishäuser Straße	
Vorlage 8579 öff	11
TOP Ö 4 Neugestaltung Mühleplatz	
Vorlage 8535/1 öff	13
TOP Ö 5 Projekt "LandMobil" im Landkreis Reutlingen; Hier: Einführung von E-Scooter-Sharing in Dettingen an der Erms	
Vorlage 8576 öff	15
TOP Ö 6 Ausschreibung des kommunalen Strombedarfs	
Vorlage 8563 öff	19
8563-1 öff Ausschreibungskonzeption_BA Strom_2025_2027 8563 öff	23
8563-2 öff - Vollmacht Auftrag Ausschreibung 2025-2027 8563 öff	29
8563-3 öff - Kontakt und Vertragsdaten 8563 öff	39
8563-4 öff Datenerfassung u. Hinweis Ökostrom 8563 öff	41
TOP Ö 7 Annahme von Spenden 2024	
Vorlage 8577 öff	49





Gemeindeverwaltung  
Dettingen an der Erms

21.02.2024

## Einladung

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 29.02.2024 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

**Beginn: 19:00 Uhr**

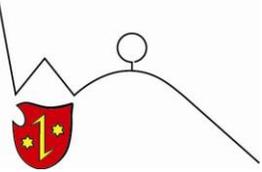
## Tagesordnung

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 1.1 Haushaltserlass 2024 des Landratsamt Reutlingen  
Vorlage: 8583 öff
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Verkehrsangelegenheiten  
Hier: Einrichtung eines Fußgängerüberweges  
in der Kappishäuser Straße  
Vorlage: 8579 öff
- 4 Neugestaltung Mühleplatz  
Hier: Planungs- und Baubeschluss  
Vorlage: 8535/1 öff
- 5 Projekt "LandMobil" im Landkreis Reutlingen  
Hier: Einführung von E-Scooter-Sharing  
in Dettingen an der Erms  
Vorlage: 8576 öff
- 6 Ausschreibung des kommunalen Strombedarfs  
Vorlage: 8563 öff
- 7 Annahme von Spenden 2024  
Vorlage: 8577 öff
- 8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert  
Bürgermeister





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8583 öff	Sachbearbeitung: Matthias Haas AZ: - Ha	13.02.2024	
Gremium GR	Datum 29.02.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung      Kenntnisnahme	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

### Informationsvorlage

#### Haushaltserlass 2024 des Landratsamt Reutlingen

---

##### Sachverhalt

Das Landratsamt bittet darum, dass der Haushaltserlass vom 06.02.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Die vom Landratsamt genannten Zahlen stehen für die Gemeinde auf den Seiten 27 – 29 im Gesamtergebnishaushalt/-finanzhaushalt und für die Wasserversorgung auf den Seiten 411 ff im Wirtschaftsplan.

##### Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In 2024 sind keine neuen Kreditaufnahmen vorgesehen. Der Schuldenstand sinkt somit bis Ende 2024 auf 55 € pro Einwohner – nach heutigem Stand bis Ende 2027 sogar auf 25 € pro Einwohner.

Der Landesdurchschnitt für Gemeinden bis 20.000 Einwohner entspricht einer pro Kopf Verschuldung von 481 € (Stand 31.12.2022).

Die Kommunalaufsicht hat erkannt, dass erste Schritte der Haushaltskonsolidierung angegangen worden sind und begrüßt diese Schritte um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten.

##### Wirtschaftsplan Wasserversorgung

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Dettingen an der Erms wurde vom Landratsamt genehmigt.

Die Kreditaufnahme von 1.585.403 € wurde genehmigt.

Im Rahmen der Kreditaufnahme wurde angemerkt, dass teilweise eine Finanzierungslücke im Vermögensplan vorliegt, welche durch die Aufnahme von Krediten abgedeckt werden muss. Dies liegt insbesondere daran, dass im Regelfall die Tilgungsdauer der Kredite kürzer ist als die Abschreibungsdauer. Nach übereinstimmender Meinung von Innenministerium und Gemeindeprüfungsanstalt ist eine Kreditaufnahme hierfür jedoch zulässig.

Die pro Kopf Verschuldung der Wasserversorgung liegt im Jahr 2024 bei 424 € (2023 bei 519 €) und wird im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2027 auf 810 € ansteigen. Der Landesdurchschnitt liegt bei 595 €/Einwohner. Das Landratsamt hat darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs im Auge behalten werden muss.



LANDKREIS  
**REUTLINGEN** 12. Feb. 2024

Gemeinde  
Dettingen an der Erms

gesehen

## AMT FÜR KOMMUNALAUF SICHT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Kommunalaufsicht

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

### Ihr Kontakt beim Landratsamt

Tim Hannig

Bürgermeisteramt  
Rathausplatz 1  
72581 Dettingen an der Erms

Schulstraße 26  
72764 Reutlingen

Zimmer: 2.11

Telefon: 07121 480-1023

Fax: 07121 480-1832

E-Mail: [t.hannig@kreis-reutlingen.de](mailto:t.hannig@kreis-reutlingen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen

Datum

E-Mail vom 01.02.2024

10/2-ht-902.41

06.02.2024

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 25.01.2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine Festsetzungen, die der Genehmigung bedürfen.

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und die Erteilung der vorstehenden Genehmigung sind haushaltsrechtlicher Art und unabhängig davon, ob insbesondere für einzelne Vorhaben eine etwa notwendige Genehmigung aufgrund anderer Vorschriften erteilt ist oder ob für deren Durchführung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Haushaltssatzung ist noch öffentlich bekannt zu machen. Mit ihrer Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 81 Abs. 3 GemO).

#### Bemerkungen:

#### Haushaltssituation und Verschuldung:

Im Haushaltsjahr 2024 wird mit einem Gesamtergebnis in Höhe von 3.961.610 Euro geplant. In der Finanzplanung soll das Gesamtergebnis 2025 und 2027 ebenfalls mit 1.325.844 Euro und 216.835 Euro positiv ausfallen, lediglich in 2026 wird mit einem negativen Ergebnis in Höhe von -2.050.425 Euro geplant.

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts beträgt im Planjahr 6.355.315 Euro. Die Tilgungsleistungen in Höhe von 120.000 Euro können erwirtschaftet werden. In den Finanzplanungsjahren übersteigen die geplanten Zahlungsmittelüberschüsse immer die Tilgungsleistungen.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU  
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.kreis-reutlingen.de/datenschutz](http://www.kreis-reutlingen.de/datenschutz)



In 2024 und der gesamten Finanzplanung sind keine neuen Kreditaufnahmen vorgesehen. Der Schuldenstand sinkt somit Ende 2024 auf **55 Euro** pro Einwohner, bis Ende 2027 sogar auf 25 Euro pro Einwohner. Der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse bis 20.000 Einwohner beläuft sich auf 481 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2022).

Die Verschuldung der Wasserversorgung soll Ende 2024 bei rund **424 Euro** pro Einwohner liegen und bis 2027 auf **810 Euro** je Einwohner ansteigen. Die Gesamtverschuldung der Gemeinde würde sich Ende 2024 auf **479 Euro** pro Einwohner und Ende 2027 auf 835 Euro je Einwohner belaufen. Der Landesdurchschnitt beträgt **1.401 Euro** pro Einwohner (Stand 31.12.2022).

Die Gemeinde hat erkannt, dass die Konsolidierung des Haushalts weiter geboten ist. Die ersten Schritte der Haushaltskonsolidierung sind angegangen worden. Die nötige Weiterführung der Konsolidierung wird nochmals deutlich im „Ausblick“ des Vorberichts angesprochen. Es sollen alle Einnahmen und Ausgaben kritisch hinterfragt werden. Um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten werden diese Schritte weiter von Seiten der Kommunalaufsicht sehr begrüßt.

#### **Übersicht Verpflichtungsermächtigungen:**

Im Haushaltsplan 2024 ist keine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen vorhanden, es ist daher nicht ersichtlich, in welchem Jahr die Mittel in Anspruch genommen werden sollen. Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich 2024 auf 2.094.000 Euro. Diese sind nicht genehmigungspflichtig, da keine Kreditaufnahmen in den Finanzplanungsjahren vorgesehen sind.

#### **Abwasserbeseitigung:**

Der Kostendeckungsgrad bei der Abwasserbeseitigung beträgt lediglich 78 Prozent. In den Folgejahren steigt der Kostendeckungsgrad leicht auf 89 Prozent. Über den Finanzplanungszeitraum gesehen ergibt sich daraus ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 1,36 Mio. Euro.

#### **Kassenkredit:**

Der Höchstbetrag der festgesetzten Kassenkredite ist mit 2.000.000 Euro angesetzt. Er bewegt sich unter der in § 89 Abs. 3 GemO festgesetzten Grenze von einem Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und ist daher nicht genehmigungspflichtig.

Wir bitten, diesen Haushaltserlass dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Ulrich Fiedler  
Landrat

Kommunalaufsicht

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

**Ihr Kontakt beim Landratsamt**

Tim Hannig

Bürgermeisteramt  
Rathausplatz 1  
72581 Dettingen an der Erms

Gemeinde	
Dettingen an der Erms	
Eing.	12. Feb. 2024
gesehen	

Schulstraße 26  
72764 Reutlingen

Zimmer: 2.11

Telefon: 07121 480-1023

Fax: 07121 480-1832

E-Mail: t.hannig@kreis-reutlingen.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Unser Aktenzeichen**

**Datum**

E-Mail vom 01.02.2024

10/2-ht-902.41

06.02.2024

### **Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 25.01.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans 2024 wird nach § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.

Gleichzeitig werden **der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme** in Höhe von **1.585.403 Euro** nach § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG; **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **950.000 Euro** nach § 86 Abs. 4 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und **der Höchstbetrag der Kassenkredite** in Höhe von **500.000 Euro** nach § 89 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist haushaltsrechtlicher Art und unabhängig davon, ob insbesondere für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans eine etwa notwendige Genehmigung aufgrund anderer Vorschriften erteilt ist oder ob für deren Durchführung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### **Bemerkung:**

Die Verschuldung beläuft sich zum Ende des Jahres auf 4.276.190 Euro. Dies entspricht einer Pro Kopf Verschuldung von **424 Euro**, der Landesdurchschnitt liegt bei 595 Euro je Einwohner. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2027 soll die Pro Kopf Verschuldung auf **810 Euro** steigen. Die Verschuldung sollte aufgrund der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs im Auge behalten werden.

2024 werden 1.485.000 Euro in Sachanlagen und in das immaterielle Anlagevermögen investiert. Die Kreditaufnahme beläuft sich auf 1.585.403 Euro. Nach § 87 Absatz 1 GemO dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU  
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.kreis-reutlingen.de/datenschutz](http://www.kreis-reutlingen.de/datenschutz)

Im Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms werden die Kredite auch zur teilweisen Abdeckung der Zins- und Tilgungsleistungen benötigt.

Da bei der Wasserversorgung regelmäßig die durchschnittliche Abschreibungsdauer des Anlagevermögens länger bemessen ist als die gewöhnlich 20-jährige Tilgung der Kredite und Auflösung der Zuschüsse, kann bei geringer Eigenkapitalquote im Vermögensplan eine Finanzierungslücke entstehen, die bei fehlenden anderen Finanzierungsmitteln letztlich nur durch eine Kreditaufnahme zu schließen ist. Zwar liegt keiner der Tatbestände vor, für die nach § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 GemO eine Kreditaufnahme zulässig ist. Sofern aber durch andere geeignete Maßnahmen wie Tilgungsstreckung oder Verkürzung der Abschreibungsdauer kein Ausgleich des Vermögensplans erreicht werden kann, ist nach übereinstimmender Meinung von Innenministerium und Gemeindeprüfungsanstalt dazu eine Kreditaufnahme entsprechend dem Tatbestand des Investitionskredits gerechtfertigt, da sie letztlich einer Tilgungsstreckung gleichkommt und zur Annäherung der Ungleichfristigkeit zwischen Abschreibungen und Tilgungen dient.

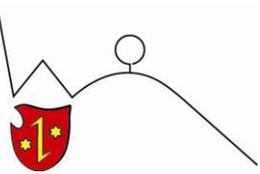
Der Höchstbetrag der festgesetzten Kassenkredite in Höhe von 500.000 Euro ist vergleichsweise hoch angesetzt. Er bewegt sich mit 31 % deutlich über der festgesetzten Grenze von einem Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und ist daher genehmigungspflichtig.

Wir bitten, diesen Haushaltserlass dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Ulrich Fiedler  
Landrat



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8579 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	08.02.2024
Gremium Gemeinderat 29.02.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

#### Verkehrsangelegenheiten

**Hier: Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Kappishäuser Straße**

#### I. Beschlussantrag

1. In der Kappishäuser Straße wird im Zuge der Umsetzung des Radkonzeptes „Östliche Sammelstraße“ ein Fußgängerüberweg im Kreuzungsbereich Sudetenstraße / Kappishäuser Straße eingerichtet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Aufträge zu erteilen.
3. Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.000,00 € wird zugestimmt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Nach Einschätzung des Tiefbauamtes betragen die Kosten ca. 25.000,00 €.

Der FGÜ ist als Einzelmaßnahme nicht im Haushaltsplan 2024 abgebildet. Es würde sich hierbei um eine außerplanmäßige Ausgabe handeln.

#### III. Sachverhalt

Seit Dezember 2018 gelten weniger strenge Richtlinien für die Schaffung von Fußgängerüberwegen (FGÜ). Die Entscheidung für einen FGÜ hängt von der Verkehrsdichte ab, wobei eine Umsetzung bei mehr als 200 Kfz/Stunde möglich ist. Diese Zahlen werden in der Kappishäuser Straße erreicht. Zusätzlich ist es wichtig, die besondere Schutzwürdigkeit der Fußgänger, insbesondere auf Schulwegen oder in unmittelbarer Nähe zu Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern, zu berücksichtigen.

Die Kappishäuser Straße erstreckt sich über etwa 800 m. Es gibt bereits eine Querungshilfe am Gebäude Nr. 61 und eine Lichtzeichenanlage für Fußgänger in der Nähe der Hausnummer 21, ungefähr 400 m entfernt.

Der Wunsch aus der Bevölkerung besteht darin, eine weitere Querungsmöglichkeit auf Höhe der Sudetenstraße zu schaffen.

Bei einer Verkehrsschau mit der Verkehrspolizei (Herrn Bonnaire), bei der auch der Radschutzstreifen diskutiert wurde, wurde die Möglichkeit eines FGÜs in Betracht gezogen. Aufgrund der Anforderung, dass der FGÜ mindestens 40 m von der Bushaltestelle entfernt sein sollte, wurde vorgeschlagen, ihn direkt am Kreuzungsbereich Sudetenstraße / Kappishäuser Straße einzurichten. Dieser Standort bietet genügend Abstand zur Bushaltestelle, ist aber auch nicht unmittelbar neben der Ampel. Abbiegende Fahrzeuge aus der Sudetenstraße können den FGÜ deutlich erkennen und Fußgänger rechtzeitig bemerken.

Die Beleuchtung des Bereichs kann in Abstimmung mit dem Tiefbauamt durch die Anbringung von zwei Beleuchtungsmasten an der flusszugewandten Seite ermöglicht werden. Diese Lösung mit zwei neuen Masten entspricht der geplanten Beleuchtungssituation am FGÜ in der Hülbenener Straße, der ebenfalls im Rahmen des Radschutzkonzepts umgesetzt werden soll.

Die Tiefbauarbeiten können im Zuge der Vorbereitungsmaßnahmen für den Radschutzstreifen durchgeführt werden. Die Markierungsarbeiten können gleichzeitig mit den Maßnahmen des Radschutzes erfolgen. Dies ermöglicht Synergieeffekte, die zu einer kostengünstigeren Lösung führen.

Die Idee, einen weiteren FGÜ in der Kappishäuser Straße einzurichten, wurde bereits Ende 2020 diskutiert. Damals wurde beschlossen, die Umsetzung zu verschieben, bis der Standort der Bushaltestelle überprüft wurde. Mittlerweile wurde ein Wartehäuschen an der Bushaltestelle errichtet und der Standort bleibt vorerst unverändert. Selbst wenn die Bushaltestelle einige Meter in Richtung der Glascontainer verschoben wird, beeinträchtigt dies nicht die Eignung des Standorts für den FGÜ.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine erneute Prüfung eines FGÜs durchzuführen, sobald die Planungen für die Bushaltestelle abgeschlossen sind. Dies ist nun erfolgt. Die Verwaltung sieht in der Umsetzung des Radschutzstreifens eine optimale Möglichkeit, den Überweg für Fußgänger kurzfristig zu schaffen.

## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8535/1 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: - Schi/AF	19.02.2024
Gremium Gemeinderat 29.02.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:  
8535 öff

### Beschlussvorlage

**Neugestaltung Mühleplatz**  
**Hier: Planungs- und Baubeschluss**

---

#### I. Beschlussantrag

1. Der Mühleplatz soll neugestaltet werden.
  
2. Mit den weiteren Planungsleistungen wird die Freiraumplanung Sigmund Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg, auf Grundlage des Honorarangebots vom 30.01.2024 beauftragt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

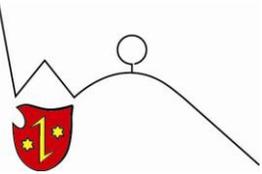
Die Kosten zur Neugestaltung des Mühleplatzes betragen gemäß Kostenprognose des Büros Sigmund vom 24.10.2023 rund 63.000,00 € (brutto, inkl. Nebenkosten). Im Haushaltsplan 2024 sind unter der Investition I-5410-038 - Mühleplatz 70.000,00 € eingestellt.

#### III. Sachverhalt

Der Technische Ausschuss hat in der Sitzung vom 06.11.2023 der Vorplanung zur Neugestaltung des Mühleplatzes zugestimmt. Die Mittel zur Umsetzung des Projekts sind in den Haushalt 2024 aufgenommen. Die Maßnahme ist erforderlich, um die Infrastruktur zu erhalten. Nachdem mittlerweile drei der ehemals vier, den Platz begrenzenden Bäume abgängig sind, hat auch die Aufenthaltsqualität deutlich gelitten und der Platz wird seiner Bedeutung als Eingang zur Ortsmitte nicht mehr gerecht.

Zur Planung und Begleitung des Projektes soll die Freiraumplanung Sigmund Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg, mit den Leistungsphasen 3 und 5 bis 9 nach HOAI beauftragt werden. Die voraussichtliche Gesamthonorarsumme beträgt auf Grundlage des Honorarangebots vom 30.01.2024 rund 10.500,00 € (brutto, inkl. Nebenkosten).

Mit den weiteren Schritten zur Planung und Umsetzung des Projektes wird sich der Technische Ausschuss befassen.



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8576 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	31.01.2024
Gremium Gemeinderat 29.02.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

**Projekt "LandMobil" im Landkreis Reutlingen**

**Hier: Einführung von E-Scooter-Sharing in Dettingen an der Erms**

---

#### I. Beschlussantrag

Die Gemeinde nimmt am Pilotprojekt „LandMobil 2.0“ teil und führt das E-Scooter-Sharing in Dettingen probeweise ein.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Das Angebot ist für die Gemeinde nicht mit Kosten verbunden. Durch die Zusammenarbeit des Landkreises mit Lime kann das Projekt ohne Subventionen umgesetzt werden.

Für die Nutzer des Angebots gelten derzeit diese Konditionen:

Für das Entsperren fällt eine Gebühr von 1,00 € pro Fahrt an, der Minutenpreis beläuft sich auf 0,25 €. Für längere oder häufigere Fahrten gibt es spezielle Angebote, die so genannten Flatrate-Pakete mit Minutenpaketen zu reduzierten Preisen. Lime Prime ist darüber hinaus ein Angebot, mit dem zum Festpreis von 5,99 € pro Monat unbegrenzt viele Entsperungen möglich sind. Alle Preise sind jederzeit in der App einsehbar.

#### III. Sachverhalt

Im Rahmen des Förderprojekts „LandMobil – unterwegs in ländlichen Räumen“ besteht für Dettingen derzeit die Möglichkeit, E-Scooter-Sharing anzubieten.

Das Programm wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben und wird durch dessen Mittel finanziert. Die Ziele des Förderprogramms bestehen darin, neue Ideen zur Sicherung der Mobilität im ländlichen Raum zu erpro-

ben (Projekte mit Modellcharakter) und damit einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen und gesellschaftlicher Teilhabe im ländlichen Raum zu leisten.

Ein Baustein dieses Programms im Landkreis Reutlingen ist die Kooperation mit dem US-amerikanischen Unternehmen Lime mit Sitz für die Region in Leonberg, die im Landkreis E-Scooter zum Verleih bereitstellt. Als Pilotprojekt in den Gemeinden Münsingen, Engstingen und St. Johann gestartet, wird das Angebot momentan ausgebaut.

Am 30.01.2024 fand hierzu eine Veranstaltung im Engstinger Rathaus statt. Organisiert wurde dies vom Landkreis Reutlingen. Ziel der Veranstaltung war es, über das Projekt zu informieren, Erfahrungsberichte auszutauschen und in die Diskussion zu gehen. Bei den teilnehmenden Kommunen, darunter waren auch Bad Urach und Metzingen, war durchaus Interesse vorhanden, das Projekt probeweise einzuführen. Aus Sicht der Verwaltung, des Landkreises und der anderen Ermstalkommunen macht es nur Sinn, wenn Bad Urach, Dettingen und Metzingen geschlossen bzw. mindestens zwei von drei Kommunen E-Scooter-Sharing einführen.

Die Umsetzung des Projektes könnte relativ kurzfristig erfolgen. Hierfür würde ein Geschäftsgebiet festgelegt werden, in dem die E-Scooter flexibel und ohne Ausleihstationen jederzeit entliehen und abgestellt werden können. Auch festgelegt werden Parkverbotszonen, in denen kein Abstellen möglich ist. Diese Zonen, sowie das Geschäftsgebiet können flexibel angepasst werden. Die Anpassung ist nach Angaben von Herrn Vu, Fa. Lime, in der Regel innerhalb von 24 Stunden möglich.

Neben Fahrten innerhalb der Gemarkung sind auch Fahrten zwischen anderen Gemeinden (beispielsweise innerhalb des Ermstals) möglich. Im Gegensatz zu stationsbasierten Ausleihsystemen wird dieses flexible Ausleihen und Abstellen innerhalb eines fest definierten Gebietes als so genanntes „free-floating-System“ bezeichnet. Das gesamte Geschäftsgebiet ist tagesaktuell in der App einsehbar.

Perspektivisch wären Aufstellpunkte an Haltestellen der Ermstalbahn oder in der Ortsmitte angedacht, an denen die Roller nach dem Ladevorgang zum Ausleihen zur Verfügung stehen könnten. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Roller würde anfangs geringer ausfallen und je nach Nachfrage angepasst werden. Herr Vu hat vorgeschlagen, für den Beginn mit sechs Bereitstellungsflächen zu starten, an denen jeweils vier Fahrzeuge aufgestellt werden. Mit jeder weiteren Woche kann analysiert werden, wie sich das Verhalten der Nutzenden entwickelt und so können weitere Flächen hinzugefügt, gestrichen oder verschoben werden.

Die Scooter verfügen momentan noch über eingebaute Akkus, die Flotte wird jedoch derzeit umgestellt und steht ab kommender Saison mit austauschbaren Akkus zur Verfügung.

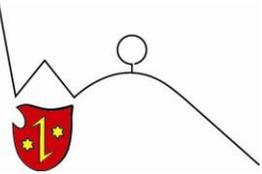
Die Betreuung und der Betrieb wird in Ofterdingen abgewickelt, die Geräte werden von Lime repariert.

Das Projekt besteht im Moment als Testphase, die bis Herbst 2024 läuft. Start wäre im Frühjahr, also April/Mai 2024. Sämtliche Regeln, Vorgaben und auch der Zeitraum können von den Kommunen festgelegt und flexibel angepasst werden.

Bis zum Herbst 2024, als erste Saison, würde kontinuierlich ausgewertet und nachjustiert, bevor dann eine Abschlussbetrachtung erfolgen würde.

Die Testphase kann jederzeit beendet werden, wenn sich die E-Scooter-Flotte nicht wirtschaftlich betreiben lässt oder für die Gemeinde Probleme entstehen, die sich im Weiterbetrieb nicht lösen lassen.





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8563 öff	Sachbearbeitung: Daniela Wucher AZ: - DW/Go-Ma	05.02.2024
Gremium Gemeinderat 29.02.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

## Beschlussvorlage

### Ausschreibung des kommunalen Strombedarfs

---

#### I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 6.12.2023 nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde ab 01.01.2025 bis 31.12.2027 im Rahmen des Konzepts zu Ziffer 1 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung nach Ziffer 1 und Ziffer 2, namens und im Auftrag der Gemeinde vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat mit Erteilung einer Untervollmacht dazu ermächtigt, einen Dritten mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote nach dem sogenannten Händlermodell auszuschreiben.
6. Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen des Auftraggebers erfolgen.

## II. Finanzielle Auswirkungen

Über die Teilnahmen an der Strombündelausschreibung ist sichergestellt, dass die Gemeinde den Stromeinkauf zu den jeweils aktuellen Marktbedingungen realisieren kann.

Für den Vorgang der Strombeschaffung durch die Gt-service GmbH fällt ein einmaliges Entgelt in Höhe von 26,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer pro Abnahmestelle an. Die Kosten für die Stromausschreibung werden durch die Mitgliedschaft der Gemeinde im Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) durch diesen übernommen.

## III. Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird hierzu eine vergaberechtlich zulässige Verfahrensart nach §§ 14 ff. VgV wählen oder die Ausschreibung bzw. die Bieterauswahl über ein entsprechendes sogenanntes dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV vornehmen. Die Auswahl der für die Ausschreibung am besten geeigneten Beschaffungsvariante bleibt der Gt-service vorbehalten. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95-105% der Vertragsmenge. Un-

ter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

**Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Aufgrund der bisher erreichten Preise bei der Strombeschaffung durch die Bündelausschreibung und den reibungslosen Ablauf sind der Verwaltung derzeit keine besseren Alternativen zur Strombeschaffung bekannt.



## Bündelausschreibung 2025 - 2027 für den kommunalen Strombedarf

- Teilnahmefrist 29.02.2024 -

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2025, 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2027 24:00 Uhr** an.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt also für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

### 1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird hierzu eine vergaberechtlich zulässige Verfahrensart nach §§ 14 ff. VgV wählen oder die Ausschreibung bzw. die Bieterauswahl über ein entsprechendes sogenanntes dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV vornehmen. Die Auswahl der für die Ausschreibung am besten geeigneten Beschaffungsvariante bleibt der Gt-service vorbehalten. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Zugleich wird der Aufsichtsrat zur Zuschlagsentscheidung ermächtigt bzw. dazu, die Geschäftsführung mit der Zuschlagsentscheidung stellvertretend für den Aufsichtsrat zu beauftragen und/oder entsprechende Untervollmacht an diese für die Zuschlagsentscheidung zu erteilen. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstätig). Jedes Lieferjahr wird separat bepreist. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von **95-105%** der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Die Festlegung, ob Ökostrom ausgeschrieben werden soll, erfolgt mit Übersendung der Auftragserteilung (vgl. Anlage 6).

## 2. Leistungen der Gt-service

Folgende Leistungen sind in der Beauftragung inkludiert:

- Die **Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge**, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service mit neuen Abnahmestellen, die **nicht** Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren.<sup>1</sup>
- **Zusammenstellung und Auswertung der die Ausschreibung erforderlichen Daten**  
Für Teilnehmer, die derzeit noch auf Grundlage einer vorangegangenen Bündelausschreibung mit Strom beliefert werden, erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2022/2023 (werden für Abnahmestellen durch die Gt-service beim Lieferanten angefordert und durch den Lieferanten bereitgestellt). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service weitere Unterlagen (wie z. B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.

---

<sup>1</sup> Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung vorgelegt werden.

Für Neukunden erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 08.03.2024** per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Beschaffung der Daten der registrierenden Leistungsmessung** (Stundenwerte) für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (soweit verfügbar).
- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung / Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder der zugehörigen Abgaben.
- **Veröffentlichungen** im Vergabeportal, im EU-Amtsblatt sowie nach der Vergabestatistikverordnung.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

### 3. Auftrag und Kosten

Die Beauftragung der Gt-service erfolgt auf Grundlage eines **Auftrages zur Durchführung der Bündelausschreibung Strom 2025-2027** mit der Gt-service

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit erhält die Gt-service ein **einmaliges** Teilnahmeentgelt in Höhe von

**26,50 EUR/Abnahmestelle**  
(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer).

Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler bzw., wenn kein Zähler vorhanden sein sollte, die entsprechende abzurechnende Einheit.

Die Kosten der Teilnahme werden in einem Betrag gegen Rechnung nach Absendung der Bekanntmachung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

#### 4. Zeitplan

<b>bis 29.02.2024</b>	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service
<b>Februar 2024</b>	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der Europäischen Union
<b>bis 08.03.2024</b>	Datenbereitstellung
<b>bis 29.03.2024</b>	Versand der 1. Kontrollliste
<b>07.05.2024</b>	Freigabe der Listen der Abnahmestellen (Redaktionsschluss)
<b>05.06.2024</b>	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
<b>voraussichtlich bis 11.09.2024</b>	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-service über die geplante Zuschlagserteilung
<b>12.09.2024</b>	Information der nicht berücksichtigten Bieter
<b>25.09.2024</b>	geplante Zuschlagserteilung und Ende der Zuschlags- und Bindefrist
<b>voraussichtlich bis 04.10.2024</b>	Versand Ergebnisbericht an die Teilnehmer
<b>01.01.2025, 0:00 Uhr</b>	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag
<b>31.12.2027, 24:00 Uhr</b>	Ende der Vertragslaufzeit der Bündelausschreibung

## 5. Auftrag zur Teilnahme

### 5.1 Auftrag

Kunden senden das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatt (**Anlage 3**) für jeden Auftraggeber (Stadtwerke, Zweckverbände etc.), den neuen Auftrag (**Anlage 1**), die Vollmacht (**Anlage 2**) sowie die Vollmacht für den Lieferanten zur Geschäftsdatenabfrage beim Netzbetreiber (**Anlage 4**) für jeden Auftraggeber bis spätestens 29. Februar 2024 an [buendelausschreibung@gt-service-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gt-service-bw.de).

### 5.2 Neukunden

Hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen **erstmalig** in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen oder die an einer Bündelausschreibung **bis einschließlich zur 18. BA Strom 2020-2022** teilgenommen haben.

Mit der Beauftragung der Gt-service müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferungen an die Bündelausschreibung Strom 2025-2027 angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie die Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromliefervertrages werden für den betreffenden Lieferzeitraum der jeweiligen Bündelausschreibung, durch die Gt-service erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem jeweils erfolgreichen Bieter.

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Es können **nur** Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum der Bündelausschreibung vertragsfrei sind oder werden**. Für die ggf. erforderliche Kündigung bestehender Lieferverträge ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich!
2. Da die Gt-service von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Auftragsverhältnis, beschließen zu lassen.**

Um an der Bündelausschreibung Strom 2025-2027 teilzunehmen, übersenden Sie uns bitte bis **29. Februar 2024** folgende Anlagen:

1. Ihren **verbindlichen Auftrag**-mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
2. die unterschriebene Vollmacht für die Gt-service (**Anlage 2**)
3. das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatt (**Anlage 3**) sowie
4. die unterschriebene Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**). Diese wird die Gt-service nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um etwaige Anmeldeschwierigkeiten beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

## 6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

### Wichtige Hinweise:

1. Sollten Sie die nachgenannten Kontrolllisten **nicht** zum genannten Zeitraum erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service in Verbindung zu setzen!
2. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit **Ökostrom** ausgeschrieben werden sollen, erfolgt bereits mit Auftragserteilung an die Gt-service.

### 6.1 Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 08.03.2024** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

Spätestens **bis 29.03.2024** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind. In diesem Zeitraum erfolgt dann auch die Erfassung von Ökostrom-Abnahmestellen.

## Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

### Ablauf und Koordination:

Frau Tanja Sternhuber

Tel.: 0711 / 22572-62

✉ [sternhuber@gtservice-bw.de](mailto:sternhuber@gtservice-bw.de)

### Technisch-wirtschaftliche Fragen:

Herr Carsten Michael

Tel.: 0711 / 22572-19

✉ [service@gtservice-bw.de](mailto:service@gtservice-bw.de)

### Auftragserfassung:

Frau Evelyn Postufka

Tel.: 0711 / 22572-26

✉ [buendelausschreibung@gtservice-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gtservice-bw.de)

**Auftrag zur Durchführung  
der Bündelausschreibung Strom  
für den Lieferzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027**

**Auftrag**

**Auftraggeber:**

---

---

---

vertreten durch

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/Landrätin, Geschäftsführer/in,  
Verbandsvorsitzende/r (Unzutreffendes bitte streichen!)

---

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

**Auftragnehmer:**

**Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH**  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service“ genannt.

## I. Auftragsumfang

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service den verbindlichen Auftrag zur Durchführung der Bündelausschreibung zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen, für den Lieferzeitraum **01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027** im Rahmen einer Bündelausschreibung.

## II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

Die Gt-service wird für den Auftraggeber eine Bündelausschreibung zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend den Vorgaben der Bündelausschreibung möglich ist. **Der Auftraggeber ist für die Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen selbst verantwortlich.**
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung der Gt-service zur Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service nach erfolgloser Nachforderung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche oder weitere vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service bleiben hiervon unberührt.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-service unwiderruflich, in seinem Namen alle für die Bündelausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
4. Die Gt-service führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber in dessen Auftrag im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).
5. Die Gt-service ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.

6. Die Leistungen der Gt-service umfassen im Einzelnen:
- die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertrags-gegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
  - die Datenerfassung,
  - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
  - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
  - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
  - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
  - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
  - Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder der zugehörigen Abgaben.
7. Die Gt-service wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom auszuschreiben:
- 100% Normalstrom keine Anforderungen an die Erzeugungsart
  - 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
  - 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
  - 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

**Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:**

- Für alle Abnahmestellen des AG
- nur für ausgewählte Abnahmestellen gemäß Anlage

8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Im Fall einer Aufhebung können die Teilnehmer an einem etwaigen, durch die Gt-service anschließend durchgeführtem Folgeverfahren teilnehmen. Hierzu unterbreitet die Gt-service dem Auftraggeber sodann ein gesondertes Angebot. Diese Kosten sind nicht in den Kosten für die Durchführung der Bündelausschreibung enthalten. Ferner stellt die Gt-service gegen gesonderte Vergütung und Beauftragung des Auftraggebers beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung zu den Preisen der Grundversorgung.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service für die Durchführung der Bündelausschreibung eine Zahlung in Höhe von **26,50 € pro Abnahmestelle** jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Die Zahlung wird mit Aufforderung der Bieter zur Angebotsabgabe gegen Rechnung **in einem Betrag** fällig. Maßgeblich für die Berechnung ist die Anzahl der ausgeschriebenen Abnahmestellen, mit der der Auftraggeber an der jeweiligen Bündelausschreibung teilnimmt. Sollte nach der Anmeldung der Auftrag wieder storniert werden, so werden bis zum Versand der 1. Kontrollliste 20%, bis Fristende zur Beauftragung von Ökostrom 40% und bis zwei Wochen vor Absendung der Vergabebekanntmachung 75% des Gesamthonorars fällig. Bei späteren Stornierungen werden den Teilnehmern die vollen Kosten in Rechnung gestellt.
10. Die Zahlungspflicht besteht auch, wenn kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
11. Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstätig). Jedes Lieferjahr wird separat bepreist. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten Lieferzeitraum ist. Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von **95-105%** der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

12. Die Gt-service ist verpflichtet und vom Auftraggeber dazu ermächtigt, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der jeweils festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. **Der Zuschlag an den Lieferanten und auch die zugehörige Zuschlagsentscheidung nach Maßgabe von Satz 1 erfolgt zentral durch den Aufsichtsrat der Gt-service (Zuschlagsentscheidung) bzw. die Gt-service (Zuschlagserteilung) als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.** Zugleich wird der Aufsichtsrat zur Zuschlagsentscheidung ermächtigt bzw. dazu, die Geschäftsführung mit der Zuschlagsentscheidung stellvertretend für den Aufsichtsrat zu beauftragen und/oder entsprechende Untervollmacht an diese für die Zuschlagsentscheidung zu erteilen. Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich deshalb nur im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service.
13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem/den Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die jeweilige Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. **Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.**
15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service erteilt die Zustimmung nach ihrem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftragnehmer entsprechende Informationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website (<https://www.gt-service-bw.de/dsgvo>).

17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die von der Gt-service versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

---

Amtsbezeichnung



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

## Anlage 2

# Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2025 - 31.12.2027

## Vollmacht

Vollmachtgeber:

Stadt/Gemeinde/Landkreis

---

---

---

vertreten durch:

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/Landrätin, Geschäftsführer/in,  
Verbandsvorsitzende/r (Unzutreffendes bitte streichen!)

---

nachfolgend „**Vollmachtgeber**“ genannt

für die

**Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH**  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „**Gt-service**“ genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Gt-service für ihn eine **europaweite Ausschreibung zur Stromlieferung im Rahmen der Bündelausschreibung für den Lieferzeitraum 2025-2027** durchzuführen. Die Vollmacht gilt für die Dauer des an die Gt-service erteilten Dienstleistungsauftrags zur Durchführung der Bündelausschreibung zur Stromlieferung.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service dazu, alle mit der Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird die Gt-service ermächtigt, jeweils folgende Handlungen vorzunehmen:

- die Bündelausschreibung zu koordinieren
- die Vergabeunterlagen zu erstellen
- die zur Umsetzung kommende Laufzeit festzulegen
- die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung zu versenden
- die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabepattform bereitzustellen
- die erforderlichen Bieterentscheidungen zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter zu erstellen und zu versenden
- die Angebote der Bieter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu werten
- einen Vergabevermerk zu erstellen
- die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter zu erstellen und zu versenden
- die Zuschlagsentscheidung im Aufsichtsrat zu treffen
- **den Zuschlag zu erteilen** oder die Bündelausschreibung ggf. teilweise aufzuheben und
- die Stromlieferverträge auszufertigen
- erforderliche Veröffentlichungen in Bekanntmachungsblättern, Vergabeportalen sowie nach den Vorgaben der VergStatVO vorzunehmen.

Die Gt-service wird zugleich dazu ermächtigt, Aufträge bzw. Untervollmachten an Ihre Geschäftsführung zu erteilen, um diese mit den vorgenannten Handlungen bzw. Abgabe der Willenserklärungen zu beauftragen, insbesondere auch dazu, die Zuschlagsentscheidung stellvertretend für den Aufsichtsrat zu treffen.

2. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service, daran anschließend ein Folgeverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung zu den Preisen der Grund- bzw. Ersatzversorgung zu stellen, sofern dies separat beauftragt wird.
3. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
  - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
  - beim jeweiligen Stromlieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
  - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,
  - Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse.
4. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service dazu, dem bei der Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten) soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromliefervertrages vornehmen kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.
5. Diese Vollmacht ermächtigt die Gt-service bei Bedarf, Untervollmachten an das beauftragte Ingenieurbüro für Energiewirtschaft sowie an die beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

---

Amtsbezeichnung



## Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027

### Kontakt- und Vertragsdaten

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir, die nachfolgenden Kontakt- und Vertragsdaten **vollständig** anzugeben und für jeden Auftraggeber ein separates Datenblatt zu übersenden. Insbesondere ist auch eine **E-Mail-Adresse** anzugeben, über die eine Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners gewährleistet ist.

	vom Auftraggeber auszufüllen
Amtliche Schlüsselzahl der Kommune (GKZ)	
Name der Kommune/des Eigenbetriebs/des Verbands/der juristischen Person	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Landkreis	
Vertretungsberechtigte/r	
Zuständige/r Ansprechpartner/-in (Name, Vorname)	
Telefon (Durchwahl Ansprechpartner/-in)	
E-Mail	

Ort, Datum

---

Unterschrift Vertreter/-in des Auftraggebers – Amtsbezeichnung/Funktion



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Anlage 4

## Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2025-31.12.2027

### Vollmacht

hiermit bevollmächtigt die

**hier Stadt/Gemeinde/Landkreis/Zweckverband etc. eintragen**

den Lieferanten der Bündelausschreibung Strom entsprechend der Zuschlagserteilung dazu, in unserem Namen beim jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber bzw. sonstigen Dritten, technische Daten, anlagenspezifische Daten sowie Verbrauchswerte (z.B. Zählpunktbezeichnung/Zählernummer, historische Lastgänge, Verbrauchsdaten, Spannungs- und Messebene (auch für die Vergangenheit)) anzufordern.

Die Bevollmächtigung gilt für alle Abnahmestellen, die im jeweiligen Verzeichnis der Abnahmestellen aufgeführt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_  
- Amtsbezeichnung -

## Bündelausschreibungen Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027

Die Hinweise zur Datenerfassung gelten nur für Neukunden

D.h. nur für die Teilnehmer, die nicht bereits an einer Vorgängerausschreibung der Gt-service GmbH in den Jahren 2021-2023 teilgenommen haben.  
(vgl. insbesondere Nr. 6.2 der Ausschreibungskonzeption)

Hinweis zur Bearbeitung:

Bitte senden Sie die unten benannten Unterlagen ganz einfach per Scan an  
[buendelausschreibung@gt-service-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gt-service-bw.de).

Die schriftliche Übersendung der unten benannten Unterlagen ist dann nicht mehr nötig.

## Unterlagen für die Bearbeitung / Datenerfassung

Bitte senden Sie die unten benannten Unterlagen ganz einfach per Scan (bitte mit korrektem Dateinamen) an [service@gt-service-bw.de](mailto:service@gt-service-bw.de)

## 1. Mittelspannungs-Sonderverträge

(eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2023 (alternativ auch 2022), die Angaben zur **Monatshöchstleistung [in kW]** und zum **Verbrauch an Wirkarbeit [in kWh]** beinhalten. Wird mit der Dezember-Rechnung eine Übersicht der geforderten Monatsdaten geschickt, so genügt eine vollständige Kopie dieser Rechnung.
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen**  
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in kV] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

## 2. Niederspannungs-Sonderverträge

(Niederspannung mit Leistungsmessung, kein eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2023 (alternativ auch 2022), die Angaben zur **Monatshöchstleistung [in kW]** und zum **Verbrauch an Wirkarbeit [in kWh]** beinhalten. Ggf. genügt auch hier die vollständige Kopie einer Rechnung, die eine Übersicht der Monatsdaten enthält. Werden keine Monatsrechnungen erstellt, sind die entsprechenden Jahresrechnungen zu verwenden.
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**  
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in kV] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

## 3. Niederspannungs-„Tarif“-Abnahmestellen

(Niederspannung ohne Leistungsmessung)

- Betrifft alle Niederspannungsabnahmestellen ohne Leistungsmessung, die nach „Allgemeinem Tarif“ abgerechnet werden können. Benötigt werden **die letzten vorliegenden Jahresrechnungen** für alle Abnahmestellen, aus denen der **Verbrauch an Wirkarbeit [in kWh]** (getrennt nach HT und NT) hervorgeht.

#### 4. Straßenbeleuchtungsabnahmestellen

- **Verbrauchsrechnungen für jeden Zähler** für das Jahr 2023 (alternativ auch 2022), soweit angegeben mit monatlichen Verbrauchswerten (getrennt nach HT und NT). Anschlussleistungen der Straßenbeleuchtung für jeden Zähler. Sind keine Zähler vorhanden und wird nach Brennstundenkalender abgerechnet, bitte entsprechende Unterlagen beifügen.
- **Straßenbeleuchtungsvertrag**
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.** Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

#### 5. Eigenversorgungsanlagen (sofern vorhanden)

- Anzahl und elektrische Leistung der Anlagen (z. B. BHKW)
- Standort
- Erzeugungs- und Einspeisemengen für das Jahr 2022 (möglichst Monatswerte)
- Stromeinspeisungsvertrag

#### 6. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie:

Auf den **Rechnungskopien** müssen auch die **Kundennummer** beim derzeitigen Lieferanten, die **Zählernummer**, die Bezeichnung der Abnahmestelle, die Stromsteuer und ggf. (soweit vorhanden) das interne **Rechnungskennzeichen** angegeben sein. Bitte nach Möglichkeit immer alle Seiten der Rechnung übersenden bzw. nach Rücksprache auszugsweise.

Für Rückfragen bzw. zur weiteren Abstimmung zu den erforderlichen Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung:

**Ihr Ansprechpartner:**

Herr Carsten Michael  
Tel. 0711-22 572 19  
E-Mail: [service@gt-service-bw.de](mailto:service@gt-service-bw.de)

# Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer  
der Bündelausschreibung Strom*

**Stand: 11/2023**

## Inhalt:

### **Ausschreibung von Ökostrom**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote                     | 2 |
| 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote                      | 3 |
| 3. Ökostromlos mit Wertungskriterium Neuanlagenquote | 4 |
| 4. Herkunftsnachweisverordnung                       | 4 |

# Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

## **WICHTIGER HINWEIS:**

**Bitte beachten Sie!**

**Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird mit der Auftragserteilung für alle Abnahmestellen bis spätestens 29.02.2024 abgefragt. Die Auswahl muss daraufhin bis spätestens 29.02.2024 erfolgt sein.**

**Bitte senden Sie uns die Beauftragung für Ökostrom bevor Sie das Freigabeblatt senden!**

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf bis zu 1,0 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 1,0-1,5 ct/kWh netto. Bei der Variante mit Wertungskriterium Neuanlagenquote sind Mehrkosten von 1,5-2,0ct/kWh zu erwarten (Stand Oktober 2023).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

## 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell<sup>1</sup>**.

---

<sup>1</sup> Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100% aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

## 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie zusätzlich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33% des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
  - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
  - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

### 3. Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

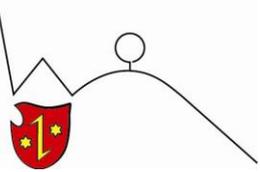
Zusätzlich werden im Rahmen der Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird. D.h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen unter Nr. 2, zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent mit in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.

### 4. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8577 öff	Sachbearbeitung: Matthias Haas AZ: - Ha/Ro	31.01.2024
Gremium Gemeinderat 29.02.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

#### Annahme von Spenden 2024

---

#### I. Beschlussantrag

Die in der Anlage GR-Vorlage 8577-1 aufgeführte Spende wird angenommen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen

#### III. Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Letztmalig hat der Gemeinderat am 25.01.2024 über die Annahme von Spenden entschieden.

Im vorliegenden Fall hat die Jugendfeuerwehr Dettingen eine Spende in Höhe von 1.000,00 € erhalten.